

**Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen
gemäß § 73 Absatz 5 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes
über die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens
(Az.: RPT0240-0513.2-35/2)**

vom 16. Juni 2023

Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „Meßkirch, 110-kV-Leitungsanlagen, LA 1850 Meßkirch - Stockach und LA 1840 Stockach - Pfullendorf, Anschluss neues Umspannwerk Meßkirch“; betroffene Gemeinde: Stadt Meßkirch (Landkreis Sigmaringen)

Das Regierungspräsidium Tübingen führt auf Antrag der Netze BW GmbH vom 09.05.2023 für das oben genannte Vorhaben ein Planfeststellungsverfahren nach § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) durch. Es besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

A. Vorhabenbeschreibung

Die Netze BW GmbH plant die Verlagerung des Umspannwerks (UW) Meßkirch aus der Ortslage von Meßkirch in den Außenbereich nahe der B 311 sowie dessen Erweiterung. Um die bestehenden Freileitungen 1840 und 1850 in das neue UW einzuführen, muss der Bestandsmast 005 der LA 1850 durch zwei Neubaumaste ersetzt werden. Zudem ist der standortgleiche Neubau des Masten 006A sowie das Tauschen der Erdseile und Verschwenken bzw. die Übernahme der Leiterseile zwischen den unveränderten Bestandsmasten und den Neubauten erforderlich. Während des UW-Baus ist der Einsatz von Baueinsatzkabeln und Provisorien erforderlich. Erst wenn die Stromkreise in die neuen Portale des fertiggestellten UW verschwenkt werden können, werden die restlichen vier Maste der alten Trasse zurückgebaut.

Die beantragte Planung sieht somit die angepassten Leitungseinführungen in das neu zu errichtende UW Meßkirch vor, verbunden mit dem Ersatzneubau von drei Masten, der Errichtung und dem Abbau der Provisorien sowie dem Rückbau von insgesamt fünf Masten.

Die gesamte 110-kV-Leitung LA 1850 verläuft auf ca. 25 km vom UW Meßkirch im Landkreis Sigmaringen zum UW Stockach im Landkreis Konstanz. Das Vorhaben betrifft einen ca. 1,5 km langen Leitungsabschnitt vom bestehenden UW Meßkirch innerhalb der Ortslage von Meßkirch bis zum neu geplanten UW-Standort. Das UW soll auf einer ackerbaulich genutzten Freifläche unweit der Bundesstraße B 311 errichtet werden. Für die Maßnahme ist eine Bauzeit von ca. 2 - 3 Jahre veranschlagt. Das Parallelvorhaben zum Neubau des UW Meßkirch zählt jedoch nicht zum gegenständlichen Vorhaben.

Das Maßnahmenkonzept des landschaftspflegerischen Begleitplans umfasst Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, wie insbesondere bei Bedarf die Auslegung von drucklastverteilenden Materialien (z.B. Aluminiumplatten, Baggermatten o.ä.) zur Vermeidung von Flurschäden und Bodenverdichtung, das Entfernen von Nestern auf den abzubauenen Masten vor Beginn der Arbeiten von Mitte Juli bis Ende Februar außerhalb der Brutzeit der Rabenkrähen und die Wiederherstellung des Krautsaumes auf der Ausgleichsfläche durch Ansaat mit gebietsheimischem Saatgut Typ „Blumenwiese“. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch das Vorhaben werden ausgeschlossen.

Für das Bauvorhaben werden Grundstücke auf der Gemarkung Meßkirch dauerhaft oder vorübergehend in Anspruch genommen, wobei die Inanspruchnahme auch in Form einer dinglichen Sicherung durch Grunddienstbarkeit erfolgen kann. Die dauerhafte Inanspruchnahme von Grundstücken

umfasst die Fläche für die Maststandorte und die Schutzstreifen für die überspannten Flächen. Temporäre Inanspruchnahmen von Flächen ergeben sich in der in Bauzeit beispielsweise für Arbeits- und Lagerflächen sowie für Zufahrten. Die erforderlichen Grundstücksflächen und die betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer sind dem Rechtserwerbsverzeichnis zu entnehmen.

B. Verfahrensbeschreibung

1. Die Planunterlagen liegen von **Mittwoch, 21. Juni 2023** bis einschließlich **Donnerstag, 20. Juli 2023 bei der Stadtverwaltung Meßkirch im Stadtbauamt (Sekretariat, EG), Schlossstraße 1, 88605 Meßkirch** während der Dienststunden (Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 8:00 – 12:00 Uhr, Do. 15:00 – 18:00 Uhr) zur allgemeinen Einsicht aus.

Die Planunterlagen können ab Beginn der Offenlage auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Tübingen unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt> in der Rubrik Service>Bekanntmachungen>Planfeststellungsverfahren eingesehen werden. Die Veröffentlichung im Internet dient nur der Information. Rechtsverbindlich sind die in der Gemeinde ausgelegten Planunterlagen.

2. Die betroffene Öffentlichkeit kann sich im Rahmen der Beteiligung bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich **Donnerstag, 03. August 2023** bei der Stadt Meßkirch, Conradin-Kreutzer-Straße 1, 88605 Meßkirch oder beim Regierungspräsidium Tübingen, Referat 24, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen, zu den Unterlagen schriftlich oder zur Niederschrift äußern (**Äußerungsfrist**). Die Äußerung muss innerhalb der Äußerungsfrist den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Einwendungen oder Äußerungen von Gesetzes wegen ausgeschlossen, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

3. Die genannte Frist und der Einwendungsausschluss nach Verstreichen der Einwendungs-/ Äußerungsfrist gilt auch für die anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind. Diese werden hiermit von der Auslegung des Plans benachrichtigt.
4. Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.
5. Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen bzw. Äußerungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, Verbänden und Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Die Behörden, der Träger des Vorhabens, die vorstehend unter 3. angesprochenen Vereinigungen und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

6. Durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.
7. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern bei Bedarf in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
8. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
9. Vom Beginn an der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).
10. Gemäß §§ 5, 9 UVPG besteht für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Der betroffenen Öffentlichkeit wird im Rahmen der Beteiligung Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Weitere relevante Informationen sind erhältlich bzw. Äußerungen und Fragen können innerhalb der Einwendungsfrist beim Regierungspräsidium Tübingen, Referat 24, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen, eingereicht werden.
11. Zur Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere deren Weitergabe an den Vorhabenträger im Rahmen des Verfahrens, wird auf die Datenschutzerklärung des Regierungspräsidiums Tübingen verwiesen. Diese kann auf der Internetseite <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt/datenschutz/> abgerufen werden. Informationen zum Schutz personenbezogener Daten, die die Regierungspräsidien speziell bei Planfeststellungsverfahren verarbeiten, finden Sie unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/_DocumentLibraries/DSE/24-01SFT_17-01K.pdf

Diese Bekanntmachung sowie weitere Informationen zum Planfeststellungsverfahren finden Sie auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Tübingen unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt> in der Rubrik Service>Bekanntmachungen>Planfeststellungsverfahren.

Tübingen, 16. Juni 2023
gez. Letsch
Regierungspräsidium Tübingen
- Planfeststellungsbehörde -